

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

SchnullerhalterSicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
Deutsche Fassung EN 12586:1999 + AC:2002**DIN**
EN 12586

ICS 97.190

Ersatz für
DIN EN 12586:1999-11

Child care articles —
Soother holder —
Safety requirements and test methods;
German version EN 12586:1999 + AC:2002
Articles de puériculture —
Attache sucette —
Exigences de sécurité et méthodes d'essai;
Version allemande EN 12586:1999 + AC:2002

Die Europäische Norm EN 12586:1999 hat den Status einer Deutschen Norm einschließlich der eingearbeiteten Berichtigung AC:2002, die von CEN getrennt verteilt wurde.

Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm legt sicherheitstechnische Anforderungen an Werkstoffe, Konstruktion, Ausführung, Verpackung und Kennzeichnung von Schnullerhaltern sowie die entsprechenden Prüfverfahren fest. Die Anwender dieser Norm sollten zudem die nationalen gesetzlichen Regelungen zu Rate ziehen.

Diese Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet. Der zuständige nationale Spiegelausschuss ist der Arbeitsausschuss AA 2.2-A „Essen, Trinken, Saugen und ähnliche Funktionen“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 12586:1999-11 wurden folgende Berichtigungen vorgenommen:

- a) Die Bilder 1 bis 5 wurden sprachenunabhängig gestaltet und z. T. redaktionell überarbeitet.
- b) Die aus EN 71-3:1994 zitierten Abschnittsüberschriften wurden dem Original angepasst.
- c) Der Titel der Richtlinie 94/27/EWG wurde korrigiert.

Frühere Ausgaben

DIN EN 12586: 1999-11

Fortsetzung 12 Seiten EN

— Leerseite —

Deutsche Fassung

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder

Schnullerhalter

Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
(enthält Berichtigung AC:2002)

Child care articles — Soother holder — Safety requirements and test methods (included corrigendum AC:2002)

Articles de puériculture — Attache sucette — Exigences de sécurité et méthodes d'essai (inclut corrigendum AC:2002)

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 21. August 1999 und die Berichtigung am 24. Juli 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation

Zentralsekretariat: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite		Seite
Vorwort	2	6 Prüfverfahren	8
Einleitung	2	6.1 Mechanische Prüfungen	8
1 Anwendungsbereich	2	6.2 Chemische Prüfungen	11
2 Normative Verweisungen	2	7 Verkaufsverpackung	11
3 Benennungen und Definitionen	3	8 Produktinformation	11
4 Beschreibung eines Schnullerhalters	3	8.1 Allgemeines	11
5 Anforderungen	3	8.2 Verkaufsinformation	11
5.1 Allgemeine Anforderungen	3	8.3 Gebrauchsanweisungen	11
5.2 Mechanische Anforderungen	7	Literaturhinweise	12
5.3 Chemische Anforderungen	7		

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2000, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2000 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Einleitung

Die Anzahl der Unfälle, die durch Schnuller verursacht werden, ist gering und solche, die einen tödlichen Ausgang haben, sind so gut wie nicht bekannt. Eine geringe Anzahl von Kindern stirbt jedoch infolge von Unfällen, an denen ein Schnuller beteiligt ist; in diesen Fällen tritt der Tod fast immer durch Strangulieren mit einem Band ein, mit dem der Schnuller um den Hals des Kindes gehängt wird. Diese Bänder wurden üblicherweise entweder selbst hergestellt oder waren für einen anderen Zweck bestimmt, z. B. ein federnder Schlüsselring. Folglich ist eine Norm für zu diesem Zweck bestimmte Schnullerhalter außerordentlich wünschenswert.

Es handelt sich um die erste Norm für diesen Produkttyp und ihr Hauptanliegen besteht darin, die Gefahr durch Strangulieren auszuschalten. Das ist nur durch die entschiedene Begrenzung der Länge des Halters möglich geworden. Die Länge sollte zweckentsprechend, jedoch nicht so lang sein, dass der Gurt, die Schnur, das Band oder die Kette usw. den Hals umschließen und selbst das kleinste Kind strangulieren kann.

Ein streng funktioneller Schnullerhalter, d. h. ein Paar nichtverzierter, durch einen Gurt, eine Schnur, ein Band oder eine Kunststoffkette miteinander verbundener Klammern wird nicht als ein Spielzeug angesehen. Wenn eine oder beide Klammern einfache Formen aufweisen und durch einen Anstrich oder Aufdruck verziert sind, wird das Produkt noch nicht zu einem Spielzeug. Wenn jedoch die Befestigung am Kleidungsstück durch Anbringen von beispielsweise einem kleinen Weichspielzeug ansprechender gemacht wird, wird das gesamte Produkt zu einem Spielzeug und bleibt ein Schnullerhalter.

1 Anwendungsbereich

In dieser Europäischen Norm werden Anforderungen an Werkstoffe, Bau, Ausführung, Verpackung und Kennzeichnung von Schnullerhaltern festgelegt.

Sie enthält Prüfverfahren für die festgelegten mechanischen und chemischen Anforderungen.

Sämtliche Produkte, die dafür bestimmt sind, beim Kind den Schnuller mit einem anderen Produkt zu verbinden, sind im Anwendungsbereich dieser Norm erfasst.

Es gibt einige Produkte, die für mehr als einen Zweck vorgesehen sind, z. B. könnte ein Schnullerhalter eine Rassel oder ein Weichspielzeug aufnehmen. Andererseits könnte die Verbindungsschnur eine Kordel mit dekorativ gefärbten Perlen haben. Jedes dieser Produkte sollte den Anforderungen der vorliegenden Europäischen Norm entsprechen. Sofern diese Produkte auch Spielzeug sind, sollte das Gesamtprodukt zusätzlich den entsprechenden Anforderungen der EN 71 entsprechen.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 71-1:1998

Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

EN 71-3:1994

Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente

- EN 1811
Referenzprüfverfahren zur Bestimmung der Nickelläsichtigkeit von Produkten, die in direkten oder länger andauernden Kontakt mit der Haut kommen
- EN 20105-A03
Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil A03: Graumaßstab zur Bewertung des Anblutens (ISO 105-A03:1993)
- EN ISO 105-E01
Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil E01: Farbechtheit gegen Wasser (ISO 105-E01:1994)
- EN ISO 105-E04
Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil E04: Farbechtheit gegen Schweiß (ISO 105-E04:1994)
- EN ISO 291
Kunststoffe — Normalklimate für Konditionierung und Prüfung (ISO 291:1997)

3 Benennungen und Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

- 3.1 Schnullerhalter:** Ein Gegenstand, mit dem ein Schnuller an der Kinderkleidung befestigt werden kann.
- 3.2 Befestigung am Kleidungsstück:** Eine Vorrichtung zum Befestigen des Schnullerhalters an der Kinderkleidung.
- 3.3 Schnullerbefestigung:** Vorrichtung zum Befestigen des Schnullerhalters an dem Schnuller.
- 3.4 Gurt:** Jegliches Verbindungselement zwischen einer Befestigung am Kleidungsstück und der Schnullerbefestigung.
- 3.5 Klettverschluss:** Vorrichtung mit Faserverchlussflächen, die durch Zusammendrücken leicht schließen.
- 3.6 Befestigungsvorrichtung am Kleidungsstück:** Teil der Befestigung am Kleidungsstück, das es am Kleidungsstück befestigt.
- 3.7 Druckknopf:** Eine Befestigung aus zwei Teilen, die durch Zusammendrücken ineinander greifen.
- 3.8 Ventilationslöcher:** Löcher, die einen Luftdurchlass in der Befestigung ermöglichen.
- ANMERKUNG: Ventilationslöcher in den Befestigungen am Kleidungsstück ermöglichen einen Luftdurchlass zum Atmen, falls das Kind diese Befestigung in den Mund nehmen und sie zufällig stecken bleiben sollte. Die Löcher reduzieren darüber hinaus das Risiko, dass die Befestigung am Kleidungsstück durch die Entstehung von Unterdruck in den Rachen gesaugt wird.

4 Beschreibung eines Schnullerhalters

Ein Schnullerhalter kann aus den folgenden Teilen bestehen:

- einer Befestigung am Kleidungsstück;
- Gurt (Schnur, Band, Kette usw.);
- Schnullerbefestigung.

ANMERKUNG: Siehe Bilder 1, 2 und 3.

5 Anforderungen

Alle zur Herstellung verwendeten Materialien müssen den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1 Kleinteile

Die Bestandteile des Schnullerhalters müssen so befestigt sein, dass sie sich bei Prüfung entsprechend den in 6.1.2 bis 6.1.6 angegebenen Prüfverfahren nicht lösen.

5.1.2 Spitzen und Kanten

Es dürfen keine zugänglichen, nicht funktionsbedingten Spitzen oder scharfen Kanten, entsprechend den Anforderungen in EN 71-1:1998 vorhanden sein. Am Schnullerhalter dürfen sich keine Grate befinden.

5.1.3 Öffnungen (Fingerfallen)

Um das Steckenbleiben von Fingern zu vermeiden, dürfen keine zugänglichen Öffnungen mit einer Öffnungsweite zwischen 5,5 mm und 12 mm vorhanden sein, sofern die Eindringtiefe nicht kleiner als 10 mm ist.

ANMERKUNG: Kreisförmige Löcher, die dieser Anforderung nicht entsprechen, stellen eine Gefahr dar, die Blutzufuhr einzuschränken. Weiterhin sollten Löcher mit spitzen V-förmigen Winkeln oder nach innen gerichteten, nicht gut abgerundeten Winkeln vermieden werden.

5.1.4 Verzierungen

Klebebilder und Aufkleber dürfen an keinem Teil des Schnullerhalters befestigt werden.

ANMERKUNG 1: Klebebilder und Aufkleber werden erst dann gestattet, wenn ausreichende Prüfverfahren entwickelt wurden.

ANMERKUNG 2: Verzierungen können in den Schnullerhalter gepresst oder aufgedruckt werden.

5.1.5 Länge

Ein Schnullerhalter darf bei Messung nach 6.1.2 eine maximale Länge von 220 mm haben.

5.1.6 Gurt

Die Breite des Gurtes muss bei Messung nach 6.1.3 mindestens 6 mm betragen.

Mindestens ein Ende muss dauerhaft mit einer der Befestigungen verbunden sein. Dauerhaft verbunden heißt:

- a) kein Teil darf sich bei Prüfung nach 6.1.6 lösen; und
- b) der Gurt darf sich durch Öffnen eines Klipps, Druckknopfes oder einer ähnlichen Vorrichtung, von der Halterung nicht so weit lösen, dass beide Teile durch Umkehr des Vorgangs wieder einrasten können.

5.1.7 Maximale Größe von Befestigungen durch Druckknöpfe und Klettverschlüsse oder ähnliche Vorrichtungen

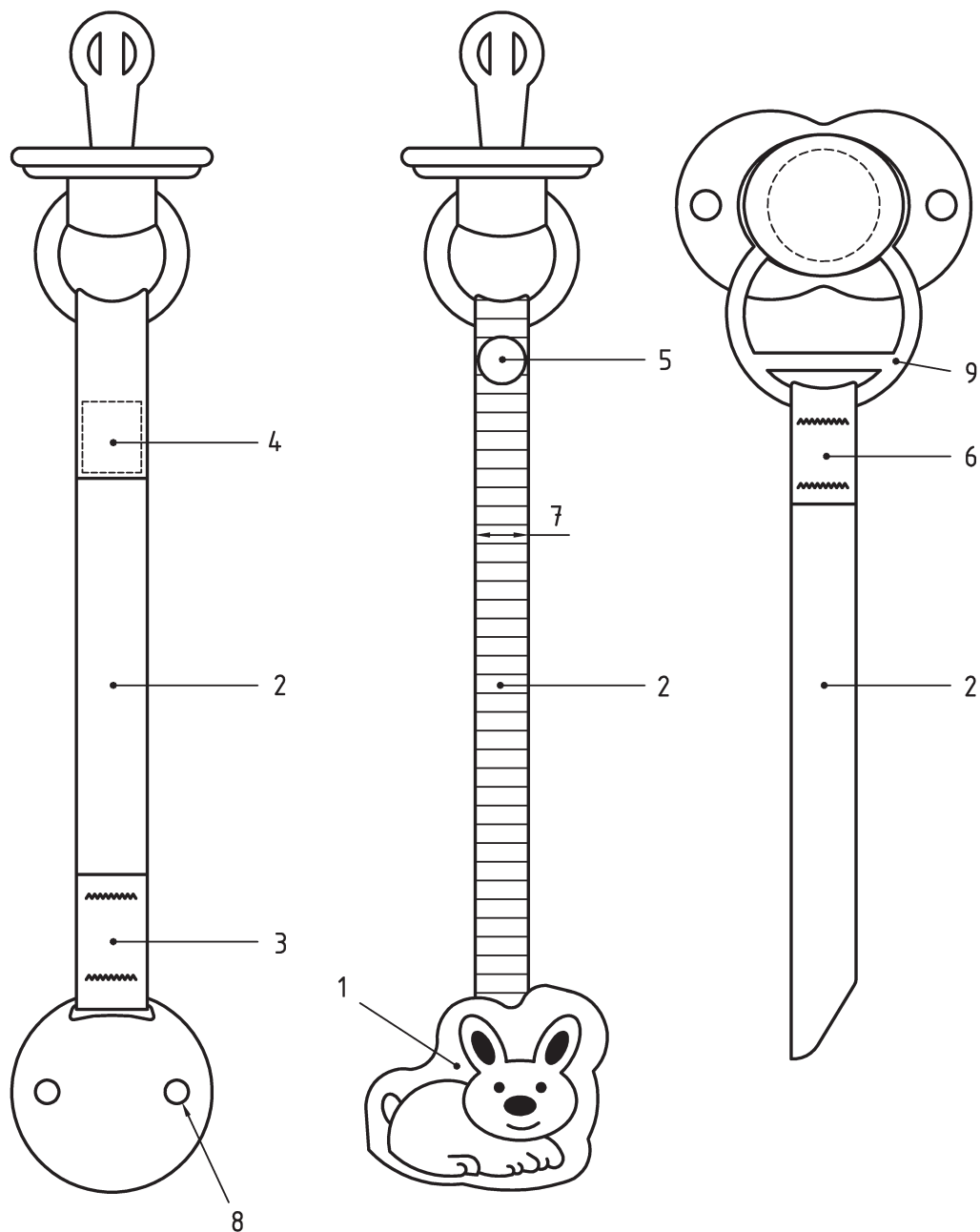
Befestigungen durch Druckknöpfe und Klettverschlüsse und ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht breiter als der Gurt sein.

Starre Befestigungen (Druckknöpfe und ähnliche Vorrichtungen) dürfen nicht größer als 9 mm sein.

ANMERKUNG: Die meisten für Schnullerhalter verwendeten Druckknopfarten sind höchstens 9 mm groß.

5.1.8 Form der Befestigungen am Kleidungsstück und am Schnuller

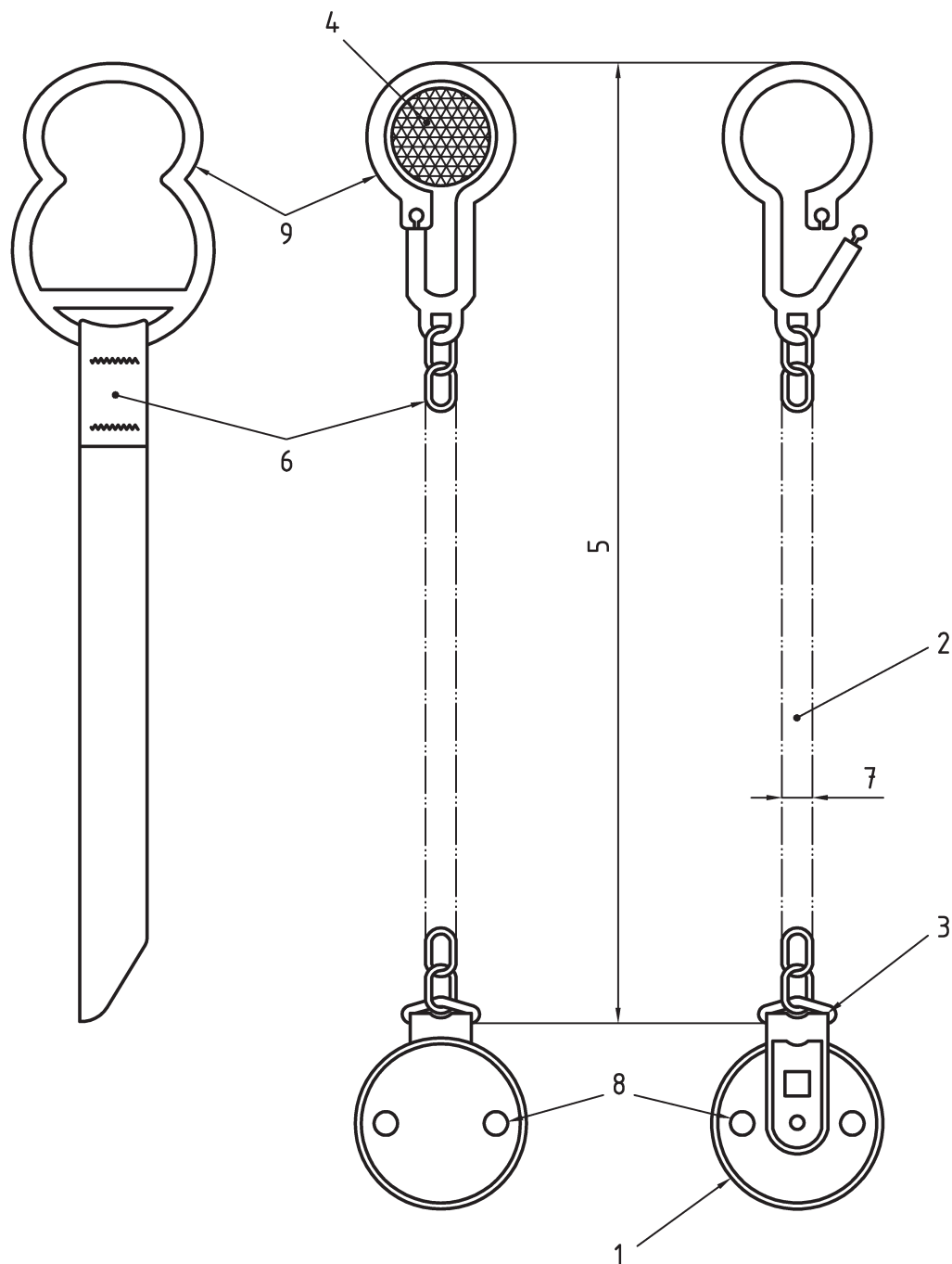
Sofern eine Befestigung nicht die Form von Druckknöpfen oder Klettmaterial hat, muss sie die Prüfung im „Kleinteilezylinder“ nach EN 71-1, unter Vernachlässigung von hervorstehendem Gurt bestehen. Diese Anforderung gilt auch für den verbleibenden Teil der Befestigung, wenn eine abnehmbare Befestigung vom Gurt entfernt wurde.



Legende

- 1 Befestigung am Kleidungsstück
- 2 Gurt
- 3 dauerhaft befestigt
- 4 Schnullerbefestigung durch Klettband
- 5 Druckknopf-Schnullerbefestigung
- 6 dauerhaft an der Schnullerbefestigung befestigt
- 7 Mindestbreite 6 mm
- 8 Ventilationslöcher
- 9 Schnullerbefestigung

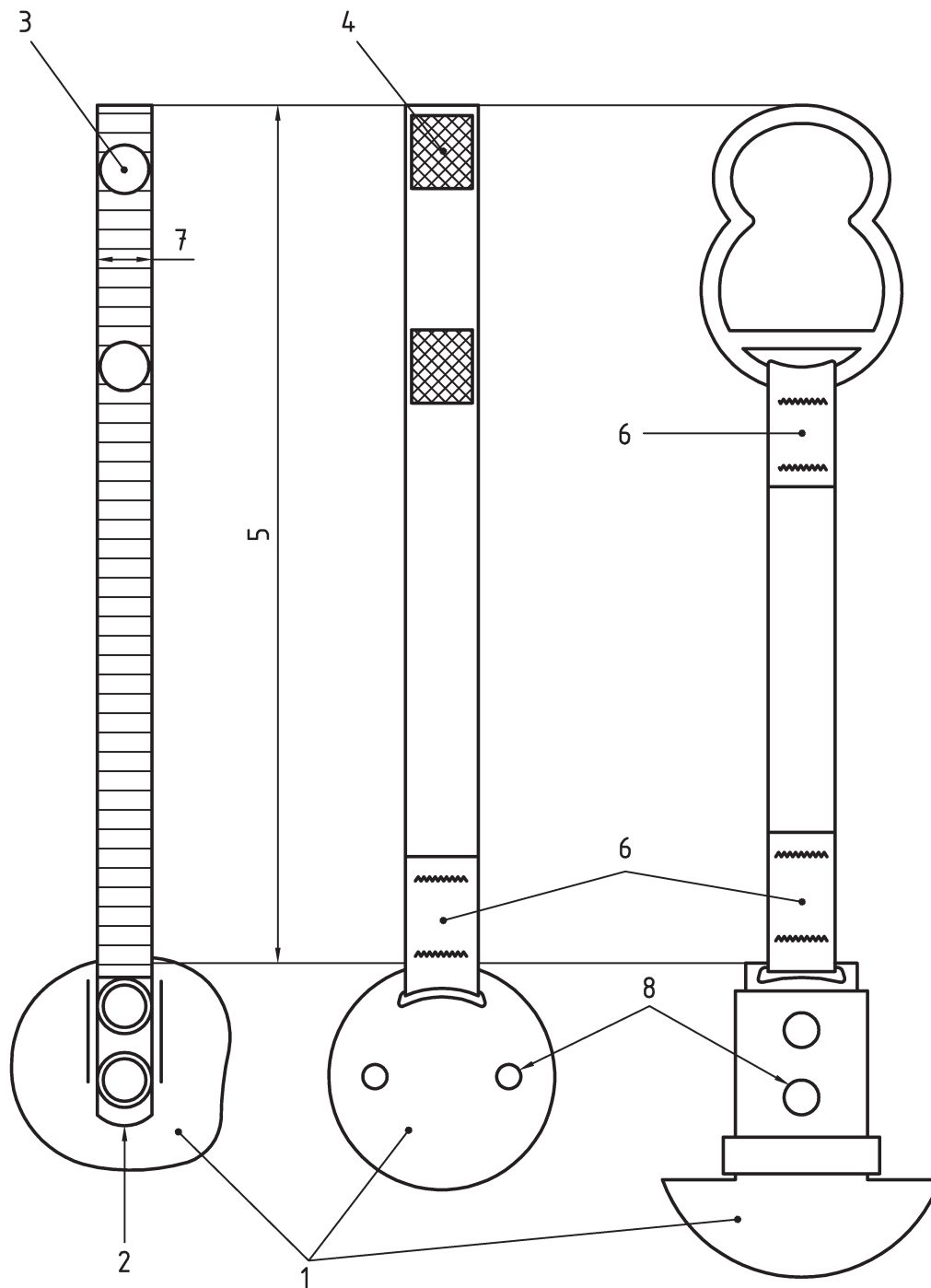
Bild 1 — Typische Ausführungen von Schnullerhaltern, die an Schnullern montiert sind



Legende

- 1 Befestigung am Kleidungsstück
- 2 Kette
- 3 Befestigungsvorrichtung am Kleidungsstück
- 4 Stab, 12 mm Durchmesser
- 5 maximale Länge 220 mm
- 6 dauerhaft befestigt
- 7 Mindestbreite 6 mm
- 8 Ventilationslöcher
- 9 Schnullerbefestigung

Bild 2 — Typische Ausführung von Schnullerhaltern und Maßen



Legende

- 1 Befestigung am Kleidungsstück
- 2 Befestigungsvorrichtung am Kleidungsstück
- 3 Druckknöpfe
- 4 Klettbandbefestigung
- 5 maximale Länge 220 mm
- 6 dauerhaft befestigt
- 7 Mindestbreite 6 mm
- 8 Ventilationslöcher

Bild 3 – Beispiele für Schnullerhalter mit Darstellung der freien Länge

Tabelle 1 — Leitfaden der Anforderungen an Werkstoffe und andere Kategorien

	Migration bestimmter Elemente (5.3.2 und 6.4.1)	Nickel (5.3.3 und 6.4.2)	Farbechtheit (5.3.4 und 6.2.3)
Kunststoffteile	x	—	—
Textile Flächengebilde, Schnüre, Bänder usw.	x	—	x
Verzierung	x	—	x
Metallteile	x	x	—

5.1.9 Dauerhafte Befestigung der Verschlüsse

Alle Befestigungen, die die Prüfung „Form und Größe bestimmter Spielzeuge“ von EN 71-1:1998 (Prüfschablonen A und B) nicht erfüllen, müssen dauerhaft am Gurt befestigt sein.

Wenn eine Befestigung die Prüfung „Form und Größe von Kinderspielzeug“ in EN 71-1:1998 (Prüfschablonen A und B) erfüllt, so kann sie abnehmbar sein.

Sogar wenn beide Befestigungen die Prüfung bestehen, muss mindestens eine Befestigung dauerhaft an dem Gurt angebracht sein.

Dauerhaft angebracht bedeutet:

- kein Teil darf sich beim Test nach 6.1.6 lösen und
- die Befestigung darf nicht durch Lösen eines Klipps, Druckknopfes, Klettverschlusses oder ähnliche Vorrichtungen vom Gurt abnehmbar sein, so dass die Teile durch eine Rückbefestigung wieder zusammengebracht werden können.

5.1.10 Ventilationslöcher in Befestigungen

Wenn eine Befestigung die Prüfung „Form und Größe von Kinderspielzeug“ von 71-1:1998 (Prüfschablonen A und B) bestanden hat, sind keine Anforderungen für vorzusehende Ventilationslöcher erforderlich.

Alle anderen Befestigungen, mit Ausnahme von Befestigungen durch Druckknöpfe, Klettmaterial oder ähnlichen Vorrichtungen (siehe 5.1.7) müssen über ein oder mehrere Ventilationsloch(löcher) verfügen.

Alle Ventilationslöcher müssen den ungehinderten Durchgang eines Stabes mit einem Durchmesser von 4 mm ermöglichen.

Mindestens 2 Ventilationslöcher mit einer Gesamtfläche von mindestens 40 mm² oder 1 Ventilationsloch, das den ungehinderten Durchgang eines Stabes mit 12 mm Durchmesser ermöglicht, oder eine Fläche von mindestens 115 mm² hat, muss vorhanden sein.

In jedem Fall muss jegliche unbelüftete Oberfläche von mehr als 25 mm Durchmesser mindestens ein Ventilationsloch enthalten.

Wenn die Ventilationslöcher einen Durchmesser von weniger als 12 mm haben, so müssen die Mittelpunkte von mindestens 2 dieser Löcher mindestens 15 mm voneinander entfernt, und deren Kanten mindestens 5 mm von der Kante der Befestigung entfernt sein.

Ventilationslöcher, die einen Stab mit 12 mm Durchmesser nicht durchlassen, müssen den Anforderungen von 5.1.3 entsprechen.

5.2 Mechanische Anforderungen

5.2.1 Schlagfestigkeit

Der Schnullerhalter muss entsprechend 6.1.4 geprüft werden, und es darf kein Teil brechen, reißen oder sich

während der Prüfung ablösen. Der geprüfte Schnullerhalter ist für die Prüfung nach 6.1.5 zu verwenden.

5.2.2 Beständigkeit der Befestigung am Kleidungsstück

Die Vorrichtung zum Anbringen der Befestigung am Kleidungsstück ist entsprechend 6.1.5 zu prüfen. Es darf kein Teil brechen oder sich während dieser Prüfung oder der nachfolgenden Prüfung der Zugfestigkeit lösen.

5.2.3 Zugfestigkeit

Nach Prüfung der Schlagfestigkeit und der Dauerhaftigkeit der Befestigung am Kleidungsstück muss die Unversehrtheit des Schnullerhalters nach 6.1.6 geprüft werden. Kein Teil darf brechen, reißen oder sich lösen.

5.3 Chemische Anforderungen

5.3.1 Leitfaden der Anforderungen an Werkstoffe und andere Kategorien

ANMERKUNG: Alle Kunststoffteile müssen aus Werkstoffen gefertigt sein, die mit der Richtlinie 90/128/EWG in deren letzter Fassung übereinstimmen.

Siehe Tabelle 1.

5.3.2 Migration bestimmter Elemente

Die Migration bestimmter Elemente aus allen bei der Herstellung von Schnullerhaltern verwendeten Werkstoffen muss bei Prüfung nach 6.2.1 den in Tabelle 2 angegebenen Grenzwerten entsprechen.

Bestehen Schnullerhalter aus Teilen unterschiedlicher Materialien oder unterschiedlicher Farben, so müssen alle Teile einzeln geprüft werden.

Tabelle 2 — Grenzwerte für die Migration von Elementen aus den Werkstoffen der Schnullerhalter

Element	Grenzwerte (mg/kg)
Antimon (Sb)	60
Arsen (As)	25
Barium (Ba)	250
Cadmium (Cd)	50
Blei (Pb)	90
Chrom (Cr)	25
Quecksilber (Hg)	25
Selen (Se)	500

5.3.3 Nickel

Nickel darf nicht in Produkten verwendet werden, die in einen längeren direkten Kontakt mit der Haut kommen können, wenn die Rate der Nickelfreisetzung aus dem Teil des Produktes, das direkt mit der Haut in Kontakt kommt, größer als $0,5 \mu\text{g je cm}^2$ und Woche, bei Prüfung nach 6.2.2 ist (siehe Richtlinie 94/27/EG).

ANMERKUNG: Schnullerhalter können nickelhaltige oder nickelbeschichtete Teile, üblicherweise die Befestigung am Kleidungsstück und/oder Verbindungsrieten enthalten. Nickel ist ein Sensibilisator und kann allergische Reaktionen auslösen.

5.3.4 Farbechtheit

Das Produkt muss nach 6.2.3 geprüft werden. Sowohl die Farbechtheit gegen die Einwirkung von Wasser als auch die Schweißechtheit müssen als Anforderung ein Minimum von 4 auf dem Graumaßstab aufweisen.

ANMERKUNG: Textilfarbstoffe, die in Flächengebilden, Schnüren und Bändern verwendet werden und auch Druckfarben können Chemikalien enthalten, die ein potentiell-toxikologisches Risiko für kleine Kinder darstellen. Dieses Risiko wird vermindert, wenn die Farben so farbecht wie möglich sind.

6 Prüfverfahren

6.1 Mechanische Prüfungen

6.1.1 Probenvorbereitung und allgemeine Prüfbedingungen

Alle Proben müssen vor den Prüfungen konditioniert werden. Die Vorbehandlung der Proben muss mindestens 40 h in einer Standardatmosphäre nach EN ISO 291, bei einer Temperatur von $(23 \pm 2)^\circ\text{C}$ und einer relativen Luftfeuchte von $(50 \pm 5)\%$ erfolgen. Die Proben müssen bis zur Durchführung der Prüfung in dieser Vorbehandlungsatmosphäre bleiben. Die Prüfungen können in einem nichtklimatisierten Raum durchgeführt werden.

6.1.2 Messung der Länge

Wenn der Schnuller an dem Band durch Druckknöpfe, Klettverschlüsse oder eine ähnliche Vorrichtung befestigt ist, müssen diese offen sein, und die Messung muss von dem Ende des freien Gurtes bis zu dem letzten Stück des Gurtes oder der beweglichen Befestigungsvorrichtung an der Befestigung am Kleidungsstück erfolgen (siehe Bild 3).

Wenn der Schnuller an dem Gurt durch eine Art Klipp, der dauerhaft an dem Gurt angebracht ist, befestigt wurde, muss die Messung von dem am weitesten von dem Gurt entfernten äußeren Ende der Klemme, bis zu dem letzten Stück des Gurtes oder der beweglichen Befestigungsvorrichtung an der Befestigung am Kleidungsstück erfolgen (siehe Bild 2).

In allen Fällen müssen die Messungen bei einer Zugkraft von (25 ± 2) N erfolgen.

6.1.3 Messung der Breite

Die Messung muss mit einer entlang der Gurtlänge aufgetragenen Kraft von (25 ± 2) N erfolgen. Bei einer Kette muss die Messung an der Gesamtbreite eines Zwischengliedes erfolgen.

6.1.4 Prüfung der Schlagfestigkeit

Jedes Teil des Schnullerhalters muss wie folgt geprüft werden:

- Das zu prüfende Teil des Schnullerhalters muss frei auf eine flache, waagerechte Stahlfläche gelegt werden. Ein flaches Metallgewicht mit einer Masse von $(1^{+0,01}_0)$ kg wird, verteilt über eine Fläche von (80 ± 2) mm Durchmesser, aus einer Höhe von (100^{+2}_0) mm über dem höchsten Punkt des zu prüfenden Teils fallen gelassen, so dass der Mittelpunkt des Gewichts der erste Kontaktpunkt auf jedem zu prüfenden Teil des Halters ist. Die Prüfung muss an jedem Teil der gleichen Probe 5-mal durchgeführt werden. Vor jedem Schlag muss der Halter in unterschiedlich feste Ausrichtungen gebracht werden. Wenn die Befestigung sowohl über eine sichere offene als auch geschlossene Stellung verfügt, müssen beide Stellungen so weit wie möglich verwendet werden;
- Danach ist die Befestigungsvorrichtung an der Befestigung am Kleidungsstück nach 6.1.5 zu prüfen.

6.1.5 Prüfung der Haltbarkeit der Befestigung am Kleidungsstück

Die Befestigung am Kleidungsstück wird mittels einer geeigneten Befestigung geprüft, die die Vorrichtung wiederholt öffnet und schließt. Der Zyklus der vollständigen Bewegung, d. h. Öffnen und Schließen, hat 2 s zu betragen.

6.1.5.1 Prüfung A

Die Befestigung am Kleidungsstück ist zuerst durch 1 000 Zyklen mit der vollständigen Bewegung, d. h. Öffnen und Schließen zu prüfen. Für Befestigungen, die nicht durch eine Klemmvorrichtung eingearbeitet sind, ist Prüfung A zu wiederholen.

6.1.5.2 Prüfung B

Für Befestigungen mit einer Klemmvorrichtung ist Prüfung A zu wiederholen, aber mit einer 3 mm großen Platte der Shore-Härte SHORE A 40 ± 5 zwischen den Kiefern.

Die Bewegung muss so vollständig wie möglich sein. Für Befestigungen, die dafür konzipiert sind, komplett zu schließen (Knebeltyp usw.), ist eine zusätzliche Kraft aufzuwenden, um die Befestigung vollständig zu schließen.

6.1.5.3 Prüfung C

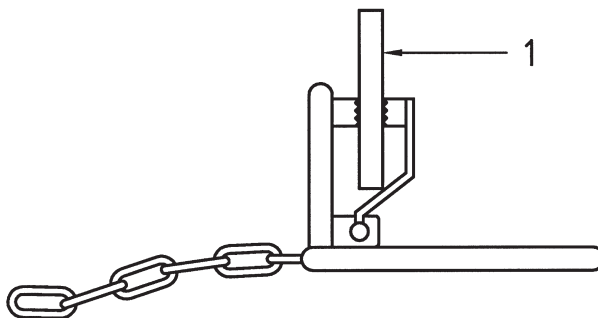
Nach Prüfung A und B ist die Befestigung einer Zugprüfung gemäß 6.1.6 zu unterziehen.

6.1.6 Prüfungen der Zugfestigkeit

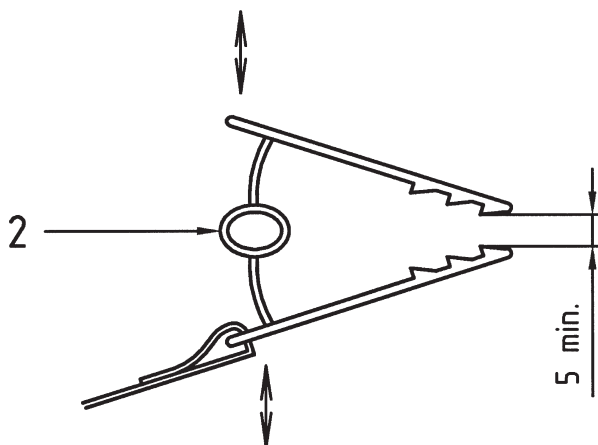
6.1.6.1 Allgemeine Anweisungen für alle Prüfungen der Zugfestigkeit

Zu prüfende Teile müssen in Abhängigkeit von der Ausführung des Halters mit Klemmen oder anderen Mitteln sicher gehalten werden. Die Zugkraft muss auf ein Bauteil des Halters wirken, während das andere Teil fest gehalten wird. Eine Vorlast von (5 ± 2) N muss angewendet werden, um die Probe auszurichten; anschließend muss die Kraft auf (90 ± 5) N bei einem Vorschub von (200 ± 5) mm je min gesteigert und diese Last für $(10 \pm 0,5)$ s gehalten werden. Klemmen oder andere Vorrichtungen müssen das Bauteil während der Prüfung sichern, ohne einen Schaden zu verursachen, der zu einer Beeinflussung des Prüfergebnisses führen kann. Jedes Ergebnis, bei dem ein Schaden aufgetreten ist, muss außer Betracht gelassen werden.

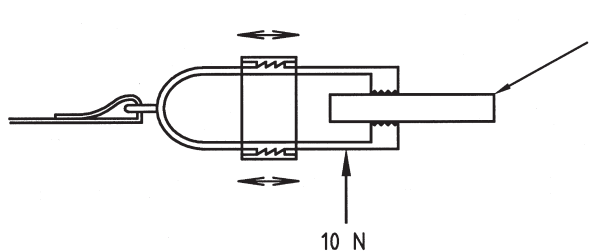
a) Knebeltyp



b) geschlossener Typ



c) geöffneter Typ



Legende

- 1 3 mm Platte
- 2 Feder

Bild 4 — Beispiele für Prüfung der Haltbarkeit der Befestigung am Kleidungsstück — Erklärung der Maße

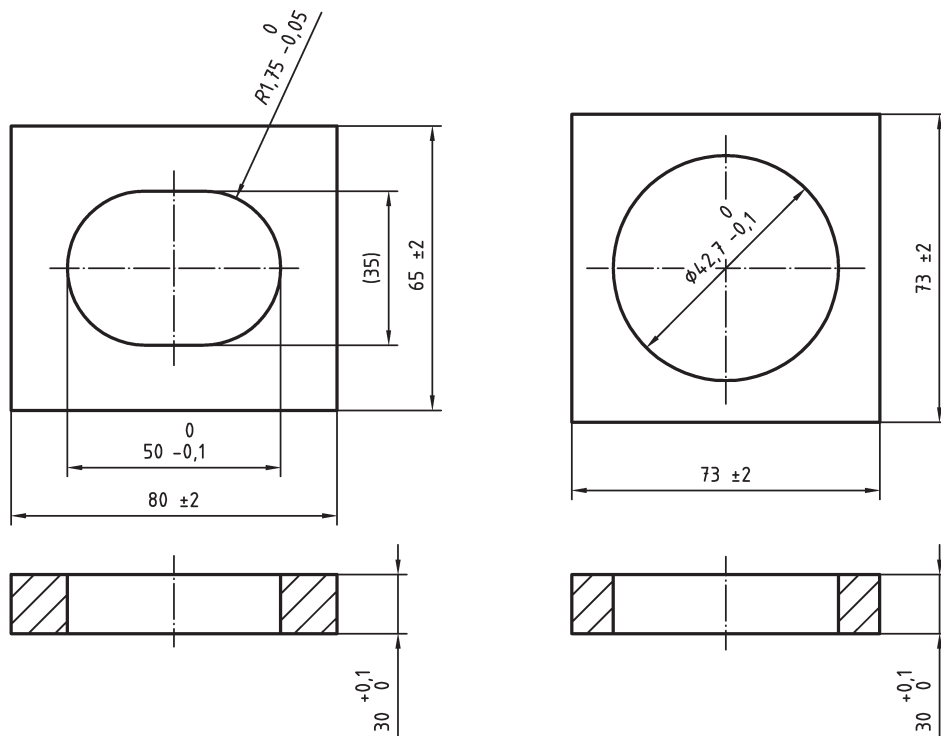


Bild 5 — Prüfschablone A und Prüfschablone B

Die folgenden Bauteilpaarungen müssen (in Abhängigkeit von der Ausführung des Schnullerhalters) geprüft werden:

- (1) Befestigung am Kleidungsstück — Befestigungsvorrichtung am Kleidungsstück
- (2) Befestigung am Kleidungsstück — äußeres Ende des Gurtes — Gurt vollständig ausgedehnt (wenn der Schnuller durch Druckknöpfe usw. oder ein Klettband befestigt ist);
- (3) Schnullerbefestigung — Befestigung am Kleidungsstück am Ende des Gurtes — Gurt vollständig ausgedehnt (wenn Schnullerbefestigung ein getrenntes, dauerhaft am Gurt befestigtes Teil ist);
- (4) Druckknöpfe usw. — Gurt — an dem Knopf befestigt;
- (5) Klettbandbefestigung — Gurt — an der Befestigung befestigt.

Um die Unversehrtheit aller Teile sicherzustellen, sind zusätzliche Prüfungen auszuführen.

Sämtliche Einzelteile sind zu prüfen, ebenso jede mögliche Kombination von Bestandteilen, falls dies nicht schon bei anderen Prüfungen ausgeführt wurde.

Da der Zweck dieser Serie von Prüfungen darin besteht, das Risiko des Auseinanderfallens des Schnullerhalters zu vermindern, muss die Belastung an der ungünstigsten Position angreifen.

6.1.6.2 Prüfung über die Länge des Halters

Zugprüfungen müssen an allen in 6.1.6.1 genannten Bauteilpaaren (falls vorhanden) durchgeführt werden, indem die Kraft über die Länge des Schnullerhalters aufgebracht wird. Wenn die Schnullerbefestigung als getrennter

Gegenstand gefertigt, jedoch dauerhaft an dem Gurt/der Kette befestigt ist, ist es zulässig, dass die Befestigung unter (90 ± 5) N öffnet, und dies nicht als Fehler bewertet werden darf.

6.1.6.3 Prüfung im rechten Winkel zur Hauptachse des Halters

Zugprüfungen werden wie in 6.1.6.2 beschrieben durchgeführt, jedoch wird die Befestigung am Kleidungsstück oder die Schnullerbefestigung im rechten Winkel zur Richtung in 6.1.6.2 gehalten. In Abhängigkeit von der Ausführung der Teile des Halters kann es mehr als eine Möglichkeit geben, die Kraft in rechten Winkeln zur Richtung in 6.1.6.2 auszuüben. Prüfungen müssen in all diesen Richtungen durchgeführt werden. Wenn die Schnullerbefestigung als getrennter Gegenstand gefertigt, jedoch dauerhaft an dem Gurt/der Kette befestigt ist, ist es zulässig, dass die Befestigung unter (90 ± 5) N öffnet, und dies nicht als Fehler bewertet werden darf.

Wenn während dieser Prüfungen (siehe 6.1.6.2 und 6.1.6.3) Befestigungen am Kleidungsstück und des Schnullers brechen, die so groß sind, dass sie die Prüfung „Form und Größe bestimmter Spielzeuge“ in EN 71-1:1998 (Prüfschablonen A und B, siehe Bild 5) erfüllen, darf dies nicht als Fehler gewertet werden, es sei denn, die Trennung ist die Folge des Bruches.

6.1.7 Prüfverfahren für Öffnungen (Fingerfallen)

Mit einem Stab von 5,5 mm Durchmesser wird das Eindringvermögen in jedes erreichbare Loch gemessen.

Wenn die Eindringtiefe größer als 10 mm ist, dann dürfen die erreichbaren Löcher keinen ungehinderten Durchlass für einen Stab mit 5,5 mm Durchmesser erlauben, es sei denn, die Löcher erlauben den ungehinderten Durchlass eines Stabes von 12 mm Durchmesser.

6.2 Chemische Prüfungen

6.2.1 Bestimmung der Migration bestimmter Elemente

Um die Migration bestimmter Elemente in Schnullerhaltern zu bestimmen, ist das in EN 71-3:1994 angegebene Verfahren anzuwenden.

ANMERKUNG: Da EN 71-3:1994 ursprünglich aufgestellt wurde, um alle möglichen Werkstoffe für Spielzeug und verwandte Produkte abzudecken, ist es empfehlenswert, nur die folgenden Titel und Abschnitte für die Prüfung von Schnullerhaltern zu verwenden:

Abschnitt der EN 71-3:1994	Titel des Abschnittes in EN 71-3:1994
5	Prinzip
6	Reagenzien und Prüfeinrichtungen
6.1	Reagenzien
6.2	Prüfeinrichtungen
7	Auswahl der Probe
8	Vorbereitung und Analyse der Proben
8.1	Überzüge aus Anstrichstoffen, Firnissen, Lacken, Druckfarben, polymeren und ähnlichen Überzügen
8.2	Polymere und ähnliche Materialien, einschließlich Lamine, textilverstärkt oder nicht, jedoch ausgenommen andere Textilien
9	Quantitative Bestimmung der migrierten Elemente
10	Prüfbericht

6.2.2 Bestimmung der Freisetzung von Nickel

Metalteile, ungeachtet der Überzüge, müssen nach EN 1811 geprüft werden.

6.2.3 Farbechtheit

Die Farbechtheit gegen die Einwirkung von Wasser ist nach EN ISO 105-E01 und die Schweißechtheit nach EN ISO 105-E04 zu prüfen. Der an dem anliegenden Stoff bestimmte Echtheitsgrad muss mit Hilfe des Graumaßstabes zur Bewertung des Anblutens nach EN 20105-A03 ermittelt werden.

7 Verkaufsverpackung

Die Verpackung, die der Konsument erhält, muss klare, leicht lesbare Anweisungen für den Gebrauch und die hygienische Pflege des Schnullerhalters enthalten.

Diese Anweisungen müssen nach Abschnitt 8 ausgeführt sein und können auf einem Beipackzettel in der Verpackung beigefügt oder am Produkt befestigt werden.

Die Verkaufsverpackung darf nichts enthalten, was zur Verlängerung des Schnullerhalters um mehr als die vor-

gesehene Länge verwendet werden kann. Es besteht hier jedoch nicht die Absicht, den Verkauf von Mehrfachpackungen mit kompletten Schnullerhaltern zu verbieten.

8 Produktinformation

8.1 Allgemeines

Der Text muss mindestens in einer der offiziellen Sprachen des für den Einzelhandel bestimmten Landes gedruckt sein. Wenn andere Sprachen aufgenommen werden, müssen diese leicht zu unterscheiden sein.

Der Druck muss leicht lesbar sein. Sätze müssen kurz und einfach gebaut sein. Die verwendeten Worte müssen verständlich sein und im täglichen Sprachgebrauch verwendet werden.

ANMERKUNG: Es ist empfehlenswert, die Produkte mit einer Chargen-Nummer zu versehen.

8.2 Verkaufsinformation

Die folgenden Angaben müssen beim Einzelverkauf sichtbar an der Außenseite der Verpackung angebracht sein:

- 1) Name, eingetragenes Warenzeichen oder andere Identifikationen und Anschrift des Herstellers, des Großhändlers oder des Einzelhändlers. Die Angaben dürfen abgekürzt sein, sofern Hersteller, Groß- oder Einzelhändler noch identifiziert und leicht angesprochen werden können;
- 2) Nummer und Ausgabejahr dieser Europäischen Norm;
- 3) Die Gebrauchsanweisungen nach 8.3 oder, wenn diese auf dem Beipackzettel enthalten sind, ein Hinweis auf diesen in der Packung.

8.3 Gebrauchsanweisungen

Die folgenden Warnhinweise sind in der folgenden Form zu verwenden:

Für die Sicherheit Ihres Kindes!

WARNUNG: Vor jedem Gebrauch ist der gesamte Schnullerhalter zu prüfen. Bei ersten Anzeichen von Mängeln oder Beschädigungen bitte wegwerfen!

Verlängern Sie niemals den Schnullerhalter!

Befestigen Sie ihn niemals an Gurten, Bändern oder losen Teilen der Kleidung. Ihr Kind kann sich strangulieren.

Die folgenden Angaben müssen erfolgen:

- 1) Information zum sicheren Gebrauch des Produkts;
- 2) Eine Empfehlung, den Schnullerhalter nur an der Kleidung zu befestigen;
- 3) Eine Empfehlung, den Schnullerhalter nicht zu benutzen, wenn der Säugling sich in einem Laufstall, Bett oder in einer Wiege befindet;
- 4) Geeignetes Reinigungsverfahren;
- 5) Ungeeignete Verfahren für Reinigung, Lagerung und Gebrauch.

Literaturhinweise

Die Europäische Norm enthält Verweise auf EU-Richtlinien. Der Verweis ist an der entsprechenden Stelle im Text angegeben und nachfolgend aufgeführt:

Richtlinie 90/128/EWG

Richtlinie der Kommission vom 23. Februar 1990 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dafür bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Richtlinie 94/27/EG

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1994 für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.